# Vertragsbedingungen für das öffentliche Laden mit einer Energie AG Ladekarte

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, FN 502834m



## 1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang der Energie AG Ladetarife (auch Ladekarte)

Die Ladekarte ist ein RFID-Datenträger und ermöglicht das Laden eines Elektroautos an allen Energie AG Ladestationen sowie nach Verfügbarkeit an Ladestationen von Partner Ladenetzen. Die verfügbaren Energie AG Ladestationen sowie die aktuell verfügbaren Ladestationen im Partner Ladenetz werden unter www.energieag.at/ladenetz ausgewiesen. Die Energie AG Ladekarte ist nicht übertragbar. Eine Mehrfachnutzung (parallele Ladevorgänge) ist nicht gestattet. Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (nachfolgend „Energie AG“ genannt) übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss eine Ladekarte. Der Kunde ist zur Nutzung der Elektroladestationen nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit berechtigt, welche u.a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Spannungsausfall, etc.) oder bei Behinderung (Verstellen, etc.) der Zufahrt zur Elektroladestation gegeben ist. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit einzelner Ladestationen.
Die zur Verfügung stehende maximale Ladeleistung kann sowohl unter www.energieag.at/ladenetz als auch vor Ort am Ladestationsaufkleber eingesehen werden. Die tatsächliche Ladeleistung hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise vom Ladegerät des Fahrzeugs und der Umgebungstemperatur ab und kann niedriger sein. Nicht jedes Fahrzeug kann mit der ausgewiesenen Maximalleistung geladen werden.
Nähere Informationen über das Ladeverhalten des Fahrzeugs liegen in der Verantwortung des Kunden und sind beim Autohändler einzuholen. Das ausgewiesene Entgelt bezieht sich ausschließlich auf die Dienstleistung des Ladens und beinhaltet – sofern nicht explizit anders ausgewiesen – keine Parkgebühren oder andere Gebühren für das Abstellen des Autos.

## 2. Preise und Verrechnung

Für das öffentliche Laden mit einer Energie AG Ladekarte werden zwei Tarife, Energie Mobil und Energie Mobil+ angeboten. Die jeweils geltenden Preise sind der Preisinformation zu entnehmen.

Die an den Energie AG Ladepunkten stattfindenden Ladevorgänge werden verbrauchsabhängig nach geladenen Kilowattstunden (kWh-Verrechnung) abgerechnet. Zusätzlich fällt ab Überschreiten einer bestimmten Anschlusszeit eine Blockiergebühr je angefangener Minute an.

Die im Partner-Ladenetz (Roaming) stattfindenden Ladevorgänge werden nach Zeit (Zeitverrechnung) abgerechnet. Sobald im Partner- Ladenetz entsprechende Eichrechtsinformationen vorliegen und von der Energie AG verarbeitet werden, wird die Verrechnung auf eine verbrauchsabhängige Abrechnung nach geladenen kWh umgestellt.

Zeitverrechnung:
Es wird die Zeitdauer zwischen dem Start des Ladevorganges und Freischaltung mittels Ladekarte oder etwaig verfügbaren App Lösungen und korrektem Abstecken des Ladekabels minutengenau (aufgerundet) verrechnet.

kWh-Verrechnung:
Es wird die tatsächliche Menge des Elektrizitätsbezugs in Kilowattstunden (kWh) verrechnet. Bei Überschreitung einer bestimmten Anschlusszeit wird zusätzlich eine Blockiergebühr je angefangener Minute verrechnet. Die maximale Verweildauer ist für AC und DC Ladepunkte unterschiedlich und in der dem Vertrag zugrundeliegenden Preisinformation ersichtlich). Bei Inanspruchnahme von gesondert ausgewiesenen Park & Charge Ladestationen der Energie AG erfolgt die Verrechnung kWh-basiert ohne Blockiergebühr.

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich vor Antritt der Ladung im Energie AG Ladeatlas www.energieag.at/ladenetz über die Abrechnungsmethode und über die aktuellen Preise der jeweiligen Ladestation zu informieren. Weiters gilt die Preisinformation „Nebenleistungen“.

**2.1 Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten aufgrund behördlicher Maßnahmen etc.:**
Sämtliche angegebenen Entgelte sind Bruttopreise (inkl. MwSt). Bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit Nutzung von E-Ladestationen durch den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/ oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen, ist der Kunde verpflichtet, diese zu tragen. Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen – also auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Ladekartenvertrages an den Kunden weiterverrechnet und sind von diesem an Energie AG zu bezahlen.

## 3. Änderung der Vertragsbedingungen

Energie AG Vertrieb ist zu Änderungen dieser Vertragsbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Energie AG mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Ende der Widerspruchsfrist liegen darf, für bestehende Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Vertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab Wirksamkeit der Änderung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

## 4. Fair-Use-Prinzip

Der Kunde ist verpflichtet, den Standplatz bei öffentlichen Stationen nach Beendigung des Ladevorgangs in angemessener Zeit wieder freizumachen, um auch anderen Kunden das Laden zu ermöglichen.

## 5. Abrechnung und Zahlung

Die Energie AG übermittelt dem Kunden monatlich im Nachhinein eine elektronische Rechnung an die im Vertrag angegebene Emailadresse. Abgeschlossene Ladevorgänge werden anhand des Lade-End-Zeitpunkts der jeweiligen Abrechnungsperiode zugeordnet. Alle Rechnungsbeträge werden vereinbarungsgemäß vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Kosten für den SEPA-Lastschrift Einzug gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug von Kunden, die Konsumenten iSd. KSchG sind, ist die Energie AG gemäß § 1333 ABGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug von Unternehmen werden 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet.

## 6. Kundendaten

Der Kunde hat Änderungen seiner Kundendaten sowie aller anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen von Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen an den Kunden können rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Adresse erfolgen.

## 7. Vertragsabschluss, -laufzeit und -kündigung

Bestellungen des Kunden in Form des vom Kunden unterschriebenen Kundenvertrages sind ab Zugang bei Energie AG verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Energie AG steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Annahme seitens Energie AG und somit der Vertragsabschluss kommt durch Zusendung der Ladekarte an den Kunden zustande, wobei der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Das Datum dieses Schreibens stellt auch den Tag des Vertragsabschlusses dar.

Mindestvertragslaufzeit:
Energie Mobil : keine
Energie Mobil+: 6 Monate

Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde
- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen einer Frist von vier Wochen begleicht,
- gegen diese Vereinbarung nachhaltig schwerwiegend verstößt oder
- die Infrastruktur (insb. Ladestationen) schädigt.

## 8. Definition Energie AG Kombikunden:

Als EAG-Kombikunden gelten jene Kunden, die über einen bestehenden Vertrag für Strom, Gas oder Internet mit der Energie AG unter der Marke Energie AG Vertrieb verfügen. Bei Beendigung von allen bestehenden Verträgen für Strom, Gas oder Internet fallen die aufgrund der EAG-Kombikundeneigenschaft gewährten Rabatte und Vergünstigungen weg.

## 9. Verlust der Ladekarte

Bei Anforderung einer neuen Ladekarte wird je Karte die Kartenausgabegebühr verrechnet. Im Falle eines Verlustes ist die Energie AG unverzüglich schriftlich von der angegebenen Emailkontaktadresse zu informieren, damit die Karte gesperrt werden kann. Alle Bezüge, die bis zur Meldung des Verlusts stattgefunden haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Stand 11/2024

## 10. Haftung

Die Energie AG haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Elektroladestationen infolge von höherer Gewalt, von anstehenden Wartungs- & Reparaturarbeiten oder durch missbräuchliche Nutzung oder Schädigung durch Dritte sowie durch Ladevorgänge an Ladestationen im Partnerladenetzwerk entstehen. Für Schäden haftet Energie AG nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Die Haftungen für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Kundin sind ausgeschlossen. Werden Elektroladestationen entgegen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen durch die Kundin genutzt, ist der Energie AG bei Verschulden der Kundin der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten.

## 11. Datenschutz

Alle Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2021, DSG) verarbeitet. Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zur Ausübung von Verbraucherrechten gemäß Artikel 13 bzw. 14 DSGVO können online unter www.energieag.at/datenschutz-vertrieb (Datenschutzerklärung) eingesehen werden. 12. Sonstiges Bestimmungen Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bzw. des Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Energie AG ist ermächtigt andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Energie AG sachlich zuständige Gericht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen, um gültig zu sein, der Schriftform.

## 12. Sonstige Bestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bzw. des Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Energie AG ist ermächtigt andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Energie AG sachlich zuständige Gericht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen, um gültig zu sein, der Schriftform.